

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Zivilgesellschaft“

(„Société Civile“)

(„Società Civile“)

(„Civil Society“)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Teilnahme an der Entwicklung der europäischen Zivilgesellschaft, indem er:

- einen Beitrag an deren kulturelle, politische, soziale und wirtschaftliche Gestaltung leistet,
- den Dialog zwischen ihren Individuen und Gruppen fördert,
- Anreize zum Nachdenken und zweckmässigen Handeln schafft.

Organisation des Vereins

Art. 3 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Sie findet einmal pro Jahr statt sowie, von Gesetzes wegen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 4 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand, beaufsichtigt die Tätigkeit der Organe, setzt den Mitgliederbeitrag fest und entscheidet in Angelegenheiten, in denen sie von Gesetzes wegen zwingend zu beschliessen hat.

Art. 5 Vereinsbeschluss

Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst; sie sind zu protokollieren.

Im Sinne einer Urabstimmung ist Beschlussfassung auf schriftlichem Weg möglich, sofern der Vorstand einstimmig diese Abstimmungsform beschliesst.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, vertritt diesen nach Aussen und entscheidet, soweit nicht von Gesetzes wegen die Vereinsversammlung oder ein anderes Organ zuständig ist. Er vertritt den Verein nach aussen.

Er besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen, konstituiert sich selbst und regelt die Vertretungsbefugnis. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, wobei der Präsident Stichtscheid hat. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist möglich. Sie erfordert das einfache Mehr der Vorstandsmitglieder. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre; während dieser Zeit kooptiert er sich selbst.

Art. 7 Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss; letzterer erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Die Ernennung von Patronats-, Ehren- oder Passivmitgliedern ist dem Vorstand vorbehalten.

Art. 8 Beitragspflicht

Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

Zürich, den 17. September 1999 (Datum der Urabstimmung)

Für die Zivilgesellschaft:

sig. Dr. Tito Tettamanti

sig. Dr. Jörg N. Rappold